

9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.08.2004 vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S.916) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 27. Mai 2021 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 25 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Abweichend davon werden Allgemeinverfügungen durch Bereitstellung im Internet unter www.bielefeld.de vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den in Satz 1 genannten Tageszeitungen hingewiesen.

2. § 25 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Soweit die öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet erfolgt, ist sie mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist, vollzogen.

Artikel 2

Artikel 1 tritt nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den

Clausen
Oberbürgermeister